

TKB 2004



Zum Gedenken



Am 13. Dezember 2004
ist der Verkehrs-Arbeitsinspektor
Hofrat
Dipl.-Ing. Franz SCHINERL
plötzlich und völlig unerwartet
im 53. Lebensjahr
verstorben.

TKB 2004**Inhaltsverzeichnis****1. DAS VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT
AUFGABEN UND ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEIT**

1.1	Aufgaben und Arbeitsgrundlagen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates	4
1.2	Aufgabengebiet und Ressourcen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates	5
1.3	Überblick über die Tätigkeit im Berichtszeitraum	5
1.4	Überblick über das Unfallgeschehen im Berichtszeitraum	6
1.5	Im Berichtszeitraum eingelangte Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit	8
1.6	Im Berichtszeitraum durchgeföhrte Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung	8
1.7	Bewertung der Arbeitsinspektionen	8

2. MASSNAHMEN UND AKTIVITÄTEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DES ARBEITNEHMER SCHUTZES IM WIRKUNGSKREIS DES VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES

2.1	Weiterentwicklung von Arbeitnehmerschutzvorschriften	9
2.2	Weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes	11
2.3	Informationen und Schulungen	15
2.4	Website	17

TKB 2004**3. VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN**

3.1	Allgemeines	18
3.2	Arbeitsaufsicht	18
3.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz	19
3.4	Verkehrsrecht	21
3.5	Verwendungsschutz	23

4. STATISTIK (TABELLEN)

4.1	Betriebsstatistik 2004	24
4.2	Tätigkeitsstatistik 2004	25
4.3	Statistik der Beanstandungen 2004	26

TKB 2004

1. DAS VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT AUFGABEN UND ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEIT

1.1 Aufgaben und Arbeitsgrundlagen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Verkehrs-Arbeitsinspektors sind im Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (**Verkehrs-Arbeitsinspekionsgesetz** - VAIG 1994), BGBl. Nr. 650/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2003, geregelt.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat betreut die **ArbeitnehmerInnen** der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Österreichischen Post AG, ÖBB-Postbus GmbH, Telekommunikationsunternehmen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat durch seine Tätigkeit dafür zu sorgen, dass der **gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen ausreichend gewährleistet** wird und darüber hinaus dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein **möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht** wird.

Die gesetzlich vorgeschriebenen **Aufgaben** des Verkehrs-Arbeitsinspektors umfassen insbesondere

- **Kontrolle** der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften,
- **Beratung** der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in allen für den Arbeitnehmerschutz relevanten Angelegenheiten,
- Teilnahme an **Verwaltungsverfahren** des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes,
- **Weiterentwicklung** des Arbeitnehmerschutzes durch legistische Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

TKB 2004

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche **Überwachungs- und Kontrollinstanz**, sondern auch als **Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion**. Betroffene ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen können sich mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Hiermit wird der Bericht für das Tätigkeitsjahr 2004 als **46. Bericht** des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie seit der Einrichtung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Jahr 1952 dem Nationalrat der Republik Österreich vorgelegt.

1.2 Aufgabengebiet und Ressourcen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

Das Aufgabengebiet des Verkehrs-Arbeitsinspektorates umfasste im Berichtszeitraum 2004 insgesamt **9.405 zu inspizierende Betriebe, Betriebsstätten und Anlagen** (Gesamtzahl der Betriebe – Stand 31.12.2004). Darunter waren 6.219 Betriebsstätten und Anlagen ohne ständigen Arbeitsplatz oder mit nur bis zu fünf ständigen Arbeitsplätzen. Gleichzeitig waren im Berichtszeitraum insgesamt **135.409 ArbeitnehmerInnen** (Gesamtzahl der ArbeitnehmerInnen – Stand 31.12.2004) zu betreuen.

Die Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurden im Jahr 2004 von insgesamt **20 Verkehrs-Arbeitsinspektoren** (davon eine Verkehrs-Arbeitsinspektorin und einem **Verkehrs-Arbeitsinspektsarzt**) wahrgenommen.

1.3 Überblick über die Tätigkeit im Berichtszeitraum

Anzahl der inspizierten Betriebe	518
Anzahl der bei den Inspektionen erfassten ArbeitnehmerInnen	41.574
Anzahl der durchgeführten Inspektionen (inkl. Wiederholungsinspektionen)	1.050
Anzahl der Beanstandungen	2.914

TKB 2004

Anzahl der Strafanträge in Verwaltungsstrafverfahren	6
Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen	553

Zu den Verwaltungsstrafverfahren ist anzumerken, dass auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat durch die **Neufassung des § 52b** des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) **keine Möglichkeit mehr** hat, bei einer Säumigkeit der Verwaltungsstrafbehörde eine **Entscheidungspflicht geltend zu machen**. Dies hat sich in der Praxis als Erschwernis für die Durchsetzung der Interessen des Arbeitnehmerschutzes erwiesen.

1.4 Überblick über das Unfallgeschehen im Berichtszeitraum

Im Berichtsjahr 2004 wurden dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat aus den Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat unterliegen, insgesamt **4.749 Unfälle** gemeldet, darunter waren **7 tödliche Unfälle**.

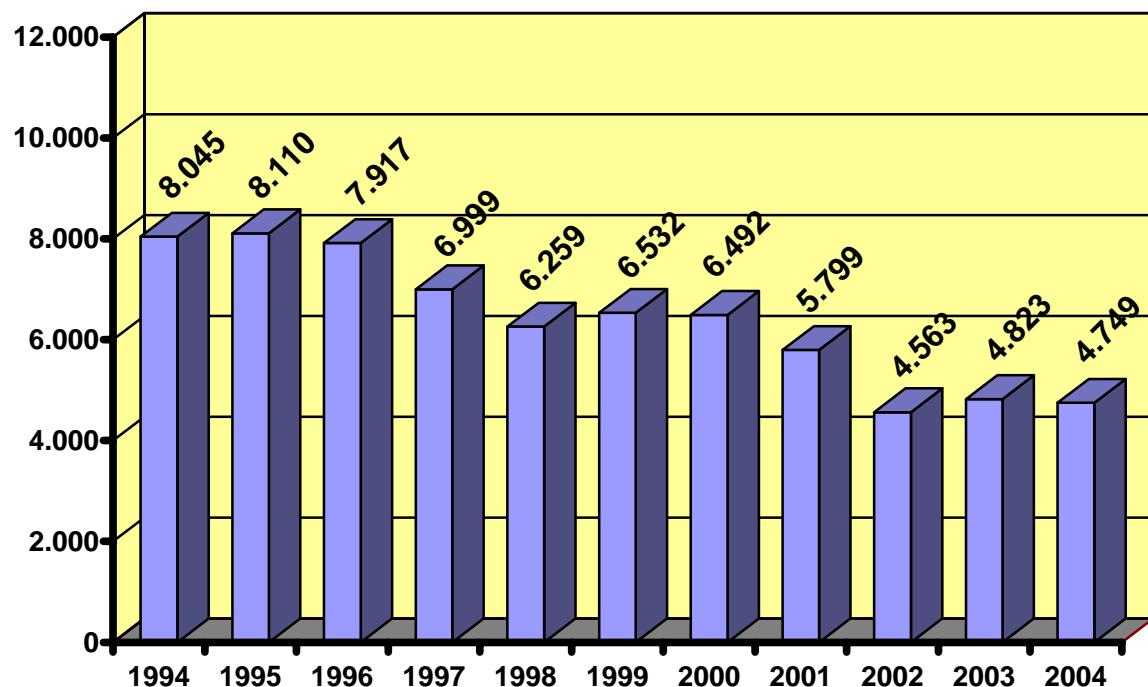
Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der gemeldeten Unfälle (2003: 4.823 Unfälle) zurückgegangen, ebenso war auch bei den tödlichen Unfällen ein Rückgang (2003: 11 tödliche Unfälle) zu verzeichnen.

Innerhalb der letzten zehn Jahre (1994 bis 2004) ist die Zahl der insgesamt gemeldeten Unfälle von 8.045 (1994) auf 4.749 (2004) zurückgegangen. Dies bedeutet bei der **Zahl der gemeldeten Unfälle** einen **Rückgang um 41 Prozent** innerhalb der letzten zehn Jahre.

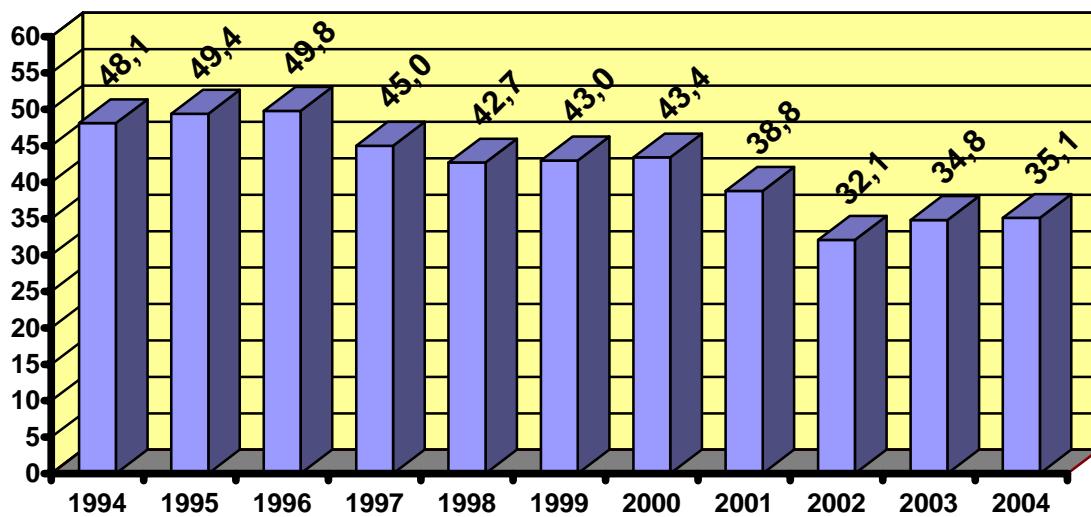
Im gleichen Zeitraum ist die Unfallrate (Unfälle auf je 1.000 ArbeitnehmerInnen) von 48,1 (1994) auf 35,1 (2004) zurückgegangen. Dies bedeutet bei der **Unfallrate** einen **Rückgang um 27 Prozent** innerhalb der letzten zehn Jahre.

TKB 2004

Zahl der insgesamt gemeldeten
UNFÄLLE 1994 - 2004



UNFALLRATE 1994 - 2004
(Unfälle je 1.000 ArbeitnehmerInnen)



TKB 2004

1.5 Im Berichtszeitraum eingelangte Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

Im Berichtsjahr 2004 wurden dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Trägern der Unfallversicherung insgesamt **37 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit** übermittelt (2003: 48 Anzeigen).

Darüber hinaus wurden dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat von den Trägern der Unfallversicherung **6 Personen mit anerkannten Berufskrankheiten gemeldet** (2003: 16 Personen), davon vier betreffend Lärmschwerhörigkeit und zwei betreffend durch chemisch-irritative oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf.

1.6 Im Berichtszeitraum durchgeföhrte Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum **3.261 ArbeitnehmerInnen** durch ermächtigte Ärztinnen und Ärzte auf die gesundheitliche Eignung für bestimmte Einwirkungen oder Tätigkeiten untersucht, davon wurden **12 ArbeitnehmerInnen** als nicht geeignet befunden.

1.7 Bewertung der Arbeitsinspektionen

Im Jahr 2003 wurden die österreichischen Arbeitsinspektionen vom **Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)** der Europäischen Union unter der Leitung des Generaldirektors der niederländischen Arbeitsinspektion von einem Team von ArbeitsinspektorInnen aus Schweden, Italien, Frankreich und Dänemark gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Europäischen Union evaluiert. Die Evaluierung fand von 1. bis 5. September 2003 statt. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat erläuterte der Kommission seine Tätigkeit im Verkehrsbereich, anschließend nahm das Evaluierungsteam an einer Inspektion am **Flughafen Wien-Schwechat** teil.

TKB 2004

Im **März 2004** wurde vom Ausschuss hoher Aufsichtsbeamter ein **Bericht** über das Ergebnis der Evaluierung vorgelegt. In diesem Bericht wurde die Tätigkeit des **Verkehrs-Arbeitsinspektorates grundsätzlich positiv bewertet**, insbesondere wurde wiederholt die Fachkunde der Verkehrs-Arbeitsinspektoren hervorgehoben.

2. MASSNAHMEN UND AKTIVITÄTEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DES ARBEITNEHMER SCHUTZES IM WIRKUNGSBEREICH DES VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES

2.1 Weiterentwicklung von Arbeitnehmerschutzvorschriften

Im Berichtszeitraum wurde die **Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)**, eine zusammenfassende Regelung des Verkehrsministers über Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer im Gefahrenraum der Gleise, durch drei Regelungsinhalte ergänzt.

- Die Regelungen über **Handzeichen (Signale)** wurden für den Arbeitnehmerschutz mit den diesbezüglichen Regelungen des Eisenbahnwesens (Eisenbahnverordnung, Straßenbahnverordnung) zusammengeführt und vereinheitlicht (BGBl. II Nr. 80/2004).
- Für die **Arbeitsmittel im Eisenbahnbereich** (insbesondere **Eisenbahnfahrzeuge**) wurde gemeinsam mit Vertretern der Eisenbahnunternehmen ein einheitlicher Regelungskatalog über die Verwendung und über die Beschaffenheit dieser Arbeitsmittel erstellt, der auch entsprechende Prüfpflichten (Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen) enthält (BGBl. II Nr. 505/2004).
- Die Regelungen über **Sicherungsmaßnahmen für Bauarbeiten** im Gefahrenraum der Gleise wurden an aktuelle Erfordernisse (verstärkte Anwendung der Gleissperren) und technische Entwicklungen (Automatisches Rottenwarnsystem) angepasst (BGBl. II Nr. 505/2004).

TKB 2004

Gemeinsam mit der Obersten Eisenbahnbehörde hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine zusammenfassende Regelung über genehmigungsfreie Baumaßnahmen erarbeitet (**Verordnung über geringfügige Baumaßnahmen – VgB**, BGBl. II Nr. 5/2005). Die in dieser Verordnung angeführten Baumaßnahmen bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Durchführung unter der Leitung unternehmensinterner Experten) keiner Genehmigung mehr. Durch diese Regelung werden sowohl die Eisenbahnunternehmen als auch die Behörden (Eisenbahnbehörden, Verkehrs-Arbeitsinspektorat) von nicht notwendigen Verwaltungsverfahren entlastet, ohne dass das bestehende Sicherheitsniveau abgesenkt wird.

Im Bereich der **Österreichischen Bundesbahnen** wurden eine Reihe von Dienstvorschriften überarbeitet und teilweise neu erstellt. Insbesondere hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat dabei an der Überarbeitung der **DV B 45** (Eisenbahnbrücken), **DV B 50** (Oberbauvorschrift), **DV V 2** (Signalvorschrift), **DV V 3** (Betriebsvorschrift), **DV V 5** (Zugleitbetrieb), **DV S 60** (Planung von sicherheitstechnischen Anlagen), **DV S 61** (DB 951) (Punktförmige Zugbeeinflussung), **DV S 70** (Prüfvorschrift Sicherungsanlagen), **DV EL 42** (Schutzvorkehrungen bei Hochspannungsanlagen) sowie an der **Neuaufage der ZSB** (Zusatzbestimmungen zur Signal- und Betriebsvorschrift) mitgearbeitet.

Ebenfalls mitgearbeitet hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat beim **Strategiekonzept der ÖBB für Bahnsteige** sowie bei der Fortschreibung der Richtlinie für das Entwerfen von **Bahnanlagen auf Hochleistungsstrecken**. Darüber hinaus war das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in das Genehmigungsverfahren der Systeme **AWS** (Automatisches Warnsystem im Gleisbereich), **MOVUS** (System zum Stellen von Verschubstraßen durch Verschubmitarbeiter) sowie **ILTIS** (System zur zentralen Führung und Automatisierung des Bahnbetriebes in Betriebszentralen) eingebunden.

Weiters hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erstellung einer **Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen** in einer Arbeitsgruppe mit Unternehmensvertretern und Eisenbahnbehörden federführend mitgearbeitet. Die Musterbetriebsvorschrift soll Anschlussbahnbetreibern eine Anleitung und Unterstützung bei der Erstellung der Betriebsvorschrift anbieten. Sie folgt einem modularen Aufbau und

TKB 2004

beinhaltet gemeinsam die Aspekte der Eisenbahnsicherheit und des Arbeitnehmerschutzes. Gegenüber dem bisherigen Vorschriftensystem wurde eine wesentliche Kürzung und Vereinfachung sowie eine Reduktion auf Kernthemen vorgenommen. Gleichzeitig wird durch die Musterbetriebsvorschrift auch eine Vereinheitlichung der Betriebsvorschriften auf allen österreichischen Anschlussbahnen unterstützt. Die Arbeiten wurden 2004 abgeschlossen, sodass die Musterbetriebsvorschrift seit Anfang 2005 zur Verfügung steht.

Im Bereich der **Seilbahnen** hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erstellung von Betriebsvorschriften neuer Seilbahnen sowie bei der Überprüfung, Berichtigung und Ergänzung von Betriebsvorschriften bestehender Seilbahnen mitgearbeitet.

Im Bereich **Luftfahrt** hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Überarbeitung der Bestimmungen betreffend das Auslösen von Lawinen von Hubschraubern aus mitgewirkt.

Im Bereich der **Schifffahrt** hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei der Erstellung der Schiffsbesatzungsverordnung mitgewirkt. Zukünftig soll im Schiffszulassungsverfahren die erforderliche Mindestbesatzung auf Basis der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente bzw. der beantragten Betriebsformen – entsprechend den einzuhaltenden Arbeitszeitbestimmungen – festgesetzt werden.

Im Bereich der **Straßenbahnen** wurde bei der Neugestaltung der Betriebsvorschriften der Linz Linien GmbH unter Einschluss der Eröffnung des Straßenbahntunnels mitgearbeitet.

2.2 Weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes

Im Berichtsjahr haben MitarbeiterInnen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in verschiedenen Normungsgremien im Bereich des Verkehrswesens auf europäischer und nationaler Ebene (Fachnormenausschüsse, Fachnormenunterausschüsse und Arbeits-

TKB 2004

gruppen im Rahmen des Österreichischen Normungsinstitutes) und im Österreichischen Verband für Elektrotechnik mitgearbeitet.

Im Berichtszeitraum hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Rahmen des **Technischen Komitees des europäischen Normungsinstitutes CEN** im **TC 274**, SC 274.1 und WG 274.1 Luftfahrtbodengeräte (Bearbeitung von Normen betreffend Luftfahrtbodengeräte), **TC 256 – Eisenbahnwesen**, **WG 5 – prEN 14033 Bahnanwendungen – Oberbau – Technische Anforderungen an schienengebundene Bau- und Instandhaltungsmaschinen**, Teil 1 - Transport von schienengebundenen Maschinen, Teil 2 - Andere technische Eisenbahnanforderungen als für den Transport, Teil 3 - Allgemeine Sicherheitsanforderungen, prEN xxx Bahnanwendungen – Oberbau – Anforderungen an Zweiwegefahrzeuge und an zugehörige Ausstattung, Teil 1 - Eisenbahntechnische Anforderungen an das Fahren und den Arbeitseinsatz, prEN 13977 Bahnanwendungen – Oberbau und Sicherheitsanforderungen an Tragbare Maschinen und Rollwagen für Bau- und Instandhaltung, **WG 32 – Lichtraum, Begrenzungslinien**, **JWG – Brandschutz bei Eisenbahnfahrzeugen**, prEN 45545 – Bahnanwendungen, Brandschutz in Schienenfahrzeugen sowie **TC 15 – Fahrzeuge der Binnenschifffahrt** mitgearbeitet.

In der **Beratergruppe Arbeitsschutz** im **CEN TC 256 „Eisenbahnwesen“** werden Stellungnahmen zu Normenentwürfen erarbeitet, um in Produktnormen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz einzubringen. In dieser Beratergruppe ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeinsam mit Vertretern anderer europäischer Arbeitnehmerschutzinstitutionen tätig.

Im Rahmen des Internationalen Ausschusses über Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Binnenschifffahrt (**CIPA** – Comité International de Prévention des Accidents du Travail de la Navigation Intérieure) werden vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeinsam mit anderen europäischen Behörden und Unfallversicherungsträgern Empfehlungen für die Verhütung von Arbeitsunfällen und die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes in der Binnenschifffahrt erarbeitet.

TKB 2004

Im Bereich **Verwendungsschutz** wirkte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in der **Arbeitsgruppe „Transport und Verkehr“** im Forum Prävention (AUVA) mit.

Im Rahmen der **nationalen Normung** hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in den Fachnormenausschüssen **FNA 017** Aufzüge und Fahrstufen, **FNA 027** Krane und Hebezeuge, **FNA 052** Arbeitssicherheitstechnik (AG 11 – Sicherheitsschuhe, AG 16 – Sicherheitskennzeichnung, AG 20 - Kennzeichnung von Rohrleitungen, AG 24 - Leitern, Aufstiege, AG 32 – Atemschutzgeräte, AG 58 – Zugänge, Aufstiege und Standplätze zu bzw. bei ortsfesten Antennenanlagen – sicherheitstechnische Anforderungen), **FNA 194** Rettungswesen (AG 194.03 Erste-Hilfe-Kästen), **FNA 213** Eisenbahnwesen, **FNA 228** Dienstleistungen im Transportwesen, **FNA 231** Post, **FNA 237** Flughafeneinrichtungen und **AG 237.01** (zivile Luftfahrt-Bodengeräte), **FNA 125** Schifffahrt/Schiffbau, **FNA 160** Ergonomie sowie **FNA 163** Güterumschlagsanlagen (Anhang 1 – Wasserstraßenanschluss) mitgearbeitet.

In der **International Liaison Group of Governmental Railway Inspectors (ILGGRI)**, einer Arbeitsgruppe der europäischen Eisenbahnsicherheitsbehörden, ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeinsam mit der Obersten Eisenbahnbehörde vertreten. Wichtige Themen aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes im Eisenbahnbereich sind hier derzeit die Kontrolle von **Arbeitszeiten der Triebfahrzeugführer** im grenzüberschreitenden Güterverkehr sowie das Konzept „Shunters Safety“ zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der **Sicherheit der Verschubbediensteten**. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist in diesen Arbeitsgruppen federführend vertreten.

Bereits im Berichtsjahr 2003 hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in einer Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung des **Merkblattes M 012 („Mobilfunkanlagen“) der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt** mitgewirkt, das von der Wirtschaftskammer Österreich (Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagen-techniker) initiiert wurde. Dieses Merkblatt bietet Informationen zum Schutz vor schädigender Einwirkung von elektromagnetischen Feldern für Arbeitnehmer, die auf Dächern bzw. an/in Gebäuden in der Nähe von Mobilfunksendeanlagen arbeiten (beispielsweise Dachdecker, Monteure, Spengler, Elektriker oder Fassadenarbeiter).

TKB 2004

Im Berichtsjahr wurde die Arbeitsgruppe weitergeführt, um ein Merkblatt für beruflich exponierte Arbeitnehmer der Mobilfunknetzbetreiber auszuarbeiten.

Bei den großen bundesweiten tätigen **Telekomunternehmen** konnten die bundesweit einheitlich konzipierten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – von den Firmen wird dabei vielfach auf Modulvarianten zurückgegriffen – auch im Berichtsjahr 2004 weiter verbessert werden. Dabei werden die im Rahmen der Inspektionen gewonnenen Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Unternehmen in zentrale Regelungen umgesetzt.

Die **Arbeitnehmerschutzbehörden für Seilbahnen der deutschsprachigen Alpenländer** (Deutschland, Südtirol, Österreich und die Schweiz) haben eine Arbeitsgruppe zur einheitlichen Auslegung der Seilbahnrichtlinie gegründet. Als österreichischer Vertreter wirkt das Verkehrs-Arbeitsinspektorat mit.

Im Rahmen der **Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 2004** hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wiederum als österreichischer Koordinator fungiert. Schwerpunktthema des Jahres 2004 war „**Sicher bauen!**“.

Ziel der Europäischen Woche war es, möglichst viele Arbeitnehmer anzusprechen, zu informieren und Hilfestellungen anzubieten. Die wichtigsten Aktivitäten waren:

- Im Rahmen des **Good Practice Award** wurden Lösungen für die erfolgreiche Prävention von Risiken bei der Durchführung von Bauarbeiten ausgezeichnet. Von den österreichischen Projekten wurde das Projekt „Mehr Sicherheit bei Mauerwerks-, Sanierungs- und Dacharbeiten – Fertig montierte Bühnen anstatt loser Konsolen“ der Firma Österreichische Doka Schaltungstechnik GmbH aus Amstetten ausgezeichnet.
- Erstmals wurden auch Veranstaltungen **in den Bundesländern** durchgeführt, in Kooperation mit den Sozialpartnern und Interessenvertretungen

TKB 2004

wurden die gemeinsamen Ziele zur Verringerung der Risiken im Baubereich hervorgehoben.

- Im Rahmen der Abschlussveranstaltung in Bilbao wurde mit Vertretern der europäischen Organisationen die **Bilbao-Deklaration** unterzeichnet, um geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung zu erreichen, die zur Umsetzung der EU-Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002 – 2006 erforderlich sind.

2.3 Informationen und Schulungen

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat auch im Jahr 2004 eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt.

Mit Inkrafttreten des Deregulierungsgesetzes 2002 wurde die Zuständigkeit für Anschlussbahnen an die Bezirksverwaltungsbehörden als Eisenbahnbehörden übertragen. In der **Arbeitsgruppe Arbeitnehmerschutz auf Anschlussbahnen mit den Bezirksverwaltungsbehörden** wird seit dem Jahr 2002 eine österreichweit einheitliche Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auf Anschlussbahnen unterstützt. An der Arbeitsgruppe nehmen Juristen und Sachverständige der Bezirksverwaltungsbehörden und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 27. Mai 2004 in Wien statt. Schwerpunkte der Arbeitsgruppe waren im Jahr 2004 die Auswirkungen der Eisenbahngesetznovelle 2004, die Änderungen der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) sowie die Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen.

In der **Arbeitsgruppe Arbeitnehmerschutz im Eisenbahnrecht und im eisenbahnrechtlichen Verfahren mit den Ämtern der Landesregierung** soll eine österreichweit einheitliche Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes bei den öffentlichen Eisenbahnen und Seilbahnen sichergestellt werden. An der Arbeitsgruppe nehmen die Juristen und Sachverständigen der Ämter der Landesregierung und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 25. und 26. Mai 2004 in Wien statt. Im Rahmen der Arbeitsgruppe werden etwa die Hälfte der im

TKB 2004

Zuständigkeitsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zu betreuenden ArbeitnehmerInnen erfasst (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen). Schwerpunkte der Arbeitsgruppe waren im Jahr 2004 die Neuorganisation der Österreichischen Bundesbahnen, die Eisenbahngesetznovelle 2004, die Änderungen der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung sowie das neue Seilbahngesetz.

Gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Landesstelle Graz, wurde zwischen 27. und 29. April 2004 in Graz ein Seminar zur **Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen für Anschlussbahnen** mit spezifischen Ausbildungsinhalten über Sicherheitsmaßnahmen im Gefahrenraum der Gleise durchgeführt.

Ebenfalls gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Landesstelle Graz, wurde zwischen 15. und 17. November 2004 in Leoben ein **Seminar zur Schulung von leitenden Bediensteten von Anschlussbahnen** (Betriebsleiter) über Sicherheitsmaßnahmen im Gefahrenraum der Gleise durchgeführt (Verschub, Bautechnik, Fahrzeugtechnik, Bahnstromanlagen, Umschlagtechniken), das auch praktische Übungen auf einer Anschlussbahn umfasste.

Für die wichtigsten Rechtsvorschriften des Eisenbahnbereiches aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat **Informationsbroschüren** erarbeitet, die von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Merkblätter aufgelegt werden. Diese Informationsbroschüren sollen Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Behörden, Interessensvertretungen und Betriebsräten laufend aktualisierte Rechtsvorschriften samt Erläuterungen aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes anbieten. Drei dieser Broschüren wurden während des Jahres 2004 neu überarbeitet.

- Das Merkblatt R 3 (**Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV**) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweisen auf weiterführende Arbeitnehmerschutzbestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften.

TKB 2004

- Das Merkblatt R 6 (**Seilbahngesetz – SeilbG**) enthält den Gesetztext des neu erlassenen Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen.
- Das Merkblatt R 7 (**Musterbetriebvorschrift für Anschlussbahnen**) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.4 Website

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bietet auch **Informationen über das Internet** an, die ständig aktualisiert werden (Adresse: www.bmvit.gv.at/vai). So kann beispielsweise abgefragt werden:

- Die aktuelle Fassung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (**Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz – VAIG**),
- die aktuelle Fassung der **Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)** samt Erläuterungen und Verweisen auf verwandte Regelungen des Eisenbahnrechts und Arbeitnehmerschutzrechts (in der Fassung des Merkblattes R 3 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau),
- die aktuelle Fassung des **Seilbahngesetzes (SeilbG)** samt Erläuterungen aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes sowie Verweisen auf weiterführende Bestimmungen des Seilbahnrechts und auf relevante Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzrechts (in der Fassung des Merkblattes R 6 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau),
- die **Musterbetriebvorschrift für Anschlussbahnen** zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen (in der Fassung des Merkblattes R 7 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie als Word-Format zum downloaden und bearbeiten),

TKB 2004

- das **Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge**, eine Zusammenfassung der für Eisenbahnfahrzeuge wesentlichen Arbeitnehmerschutzregelungen.
- aktuelle Informationen zur **Europäischen Woche**,
- die aktuelle Sammlung der **CIPA-Regeln** zur Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt,
- die Bestimmungen für das **Sprengen von Lawinen** von Hubschraubern aus,
- die **Präventionszentren** der Unfallversicherungsträger (Betreuung von Kleinbetrieben gemäß § 78a ASchG) für den Verkehrsbereich,
- die **Tätigkeitsberichte** für die Jahre 2001 bis 2003,
- aktuelle **Veranstaltungen**.

3. VERZEICHNIS DER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Allgemeines

In vielen Bereichen des Verkehrs sind Anliegen der Verkehrssicherheit und Anliegen des Arbeitnehmerschutzes eng miteinander verknüpft, sodass **Regelungen des Verkehrs regelmäßig auch Anliegen zum Schutz der Arbeitnehmer beinhalten**.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen konnten nicht alle verkehrsrechtlichen Regelungen aufgenommen werden, die auch Anliegen zum Schutz der Arbeitnehmer beinhalten, sondern musste die diesbezügliche Zusammenstellung (siehe 3.4) **auf die aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes wichtigsten Regelungen beschränkt** werden.

3.2 Arbeitsaufsicht

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (**Verkehrs-Arbeitsinspekionsgesetz – VAIG 1994**), BGBl. Nr. 650/1994, i. d. F. BGBl. I Nr. 70/2003.

TKB 2004

3.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBI. Nr. 450/1994, i. d. F. BGBI. II Nr. 309/2004.

Bauarbeiten-Koordinationsgesetz (BauKG), BGBI. I Nr. 37/1999, i. d. F. BGBI. I Nr. 159/2001.

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBI. Nr. 218/1983, i. d. F. BGBI. II Nr. 309/2004.

BauarbeiterSchutzverordnung (BauV), BGBI. Nr. 340/1994, i. d. F. BGBI. II Nr. 17/2005.

Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003), BGBI. II Nr. 424/2003.

Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBI. II Nr. 101/1997.

Verordnung über die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (DOK-VO), BGBI. Nr. 478/1996, i. d. F. BGBI. II Nr. 53/1997.

Verordnung über **Beschäftigungsverbote und –beschränkungen** für Arbeitnehmerinnen, BGBI. II Nr. 356/2001.

Verordnung über die **Sicherheitsvertrauenspersonen** (SVP-VO), BGBI. Nr. 172/1996.

Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBI. II Nr. 368/1998.

Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV), BGBI. II Nr. 384/1999, i. d. F. BGBI. II Nr. 505/2004.

TKB 2004

Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBI. Nr. 334/1991, i. d. F. BGBI. Nr. II 124/2004.

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBI. II Nr. 164/2000, i. d. F. BGBI. II Nr. 309/2004.

Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBI. Nr. 780/1996, i. d. F. BGBI. II Nr. 117/2004.

Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV), BGBI. II Nr. 446/2002.

Verordnung über **brennbare Flüssigkeiten** (VbF), BGBI. Nr. 240/1991, i. d. F. BGBI. II Nr. 309/2004.

Grenzwerteverordnung 2003 (GKV 2003), BGBI. II Nr. 253/2001, i. d. F. BGBI. II Nr. 119/2004.

Verordnung über den Schutz vor **explosionsfähigen Atmosphären** (VEXAT), BGBI. II Nr. 309/2004.

Verordnung über **biologische Arbeitsstoffe** (VbA), BGBI. II Nr. 237/1998.

Verordnung über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** (VGÜ), BGBI. II Nr. 27/1997, i. d. F. BGBI. II Nr. 306/2004.

Verordnung über den Nachweis der **Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten**, BGBI. Nr. 441/1975, i. d. F. BGBI. Nr. 450/1994.

Verordnung über den Nachweis der **Fachkenntnisse** für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten **Arbeiten unter elektrischer Spannung über 1 kV**, BGBI. Nr. 10/1982, i. d. F. BGBI. Nr. 450/1994.

Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V), BGBI. II Nr. 124/1998.

TKB 2004

Sprengarbeitenverordnung (SprengV), BGBI. II Nr. 358/2004.

Verordnung über die **Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte** (SFK-VO), BGBI. Nr. 277/1995, i. d. F. BGBI. II Nr. 342/2002.

Strahlenschutzgesetz, BGBI. Nr. 227/169, i. d. F. BGBI. I Nr. 146/2002.

Strahlenschutzverordnung, BGBI. Nr. 47/1972.

3.4 Verkehrsrecht

Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBI. Nr. 60/1957, i. d. F. BGBI. I Nr. 151/2004.

Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003), BGBI. I Nr. 103/2003.

Eisenbahnverordnung 2003 (EisbVO 2003), BGBI. II Nr. 104/2005.

Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO), BGBI. II Nr. 310/2002.

Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 (EKVO), BGBI. Nr. 2/1961, i. d. F. BGBI. Nr. 123/1988.

Triebfahrzeugführer-Verordnung (TFVO), BGBI. II Nr. 64/1999.

Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (SchLV), BGBI. Nr. 414/1993.

Luftfahrtgesetz (LFG), BGBI. Nr. 253/1957, i. d. F. BGBI. I Nr. 173/2004.

Luftverkehrsregeln 1967 (LVR 1967), BGBI. Nr. 56/1967, i. d. F. BGBI. II Nr. 385/2003.

Zivilflugplatz-Verordnung (ZFV 1972), BGBI. Nr. 313/1972.

TKB 2004

Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO), BGBI. Nr. 72/1962, i. d. F. BGBI. Nr. 610/1986.

Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 1999 (ZLLV 1999), BGBI. II Nr. 363/1999.

Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung (ZIZV 1993), BGBI. Nr. 738/1993, i. d. F. BGBI. II Nr. 224/2002.

Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2004 (AOCV 2004), BGBI. II Nr. 425/2004, i. d. F. BGBI. II Nr. 528/2004.

Seeschifffahrtsgesetz, BGBI. Nr. 174/1981, i. d. F. BGBI. I Nr. 32/2002.

Seeschiffahrts-Verordnung (SeeSchFVO), BGBI. Nr. 189/1981, i. d. F. BGBI. II Nr. 274/2004.

Schifffahrtsgesetz, BGBI. I Nr. 62/1997, i. d. F. BGBI. I Nr. 151/2004.

Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBI. Nr. 42/1990, i. d. F. BGBI. II Nr. 237/1999.

Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBI. Nr. 265/1993, i. d. F. BGBI. II Nr. 237/1999.

Schiffszulassungsverordnung, BGBI. II Nr. 296/1997, i. d. F. BGBI. II Nr. 429/2002.

Schiffsführerverordnung, BGBI. II Nr. 258/1997, i. d. F. BGBI. II Nr. 225/2002.

Schiffstechnikverordnung, BGBI. Nr. 450/1993, i. d. F. BGBI. Nr. 196/1997.

Schiffsbesatzungsverordnung, BGBI. II Nr. 518/2004.

TKB 2004

3.5 Verwendungsschutz

Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, i. d. F. BGBl. I Nr. 175/2004.

Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl. Nr. 144/1983, i. d. F. BGBl. I Nr. 175/2004.

Verordnung Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** vom 20. Dezember 1985.

Bundesgesetz über die **Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987** (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, i. d. F. BGBl. I Nr. 79/2003.

Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, i. d. F. BGBl. I Nr. 123/2004.